

Verordnung über Massnahmen gegen gewisse Personen aus Libyen

vom 21. Februar 2011¹

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung²,
verordnet:

1. Abschnitt: Zwangsmassnahmen

Art. 1 Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

¹ Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen gemäss Anhang befinden, sind gesperrt.

² Ausnahmsweise kann die Direktion für Völkerrecht (DV) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen zur Wahrung schweizerischer Interessen oder zur Vermeidung von Härtefällen bewilligen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Gelder*: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldenverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;
- b. *Sperrung von Geldern*: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht, mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Finanzinstituten;

SR 946.231.149.82

¹ Inkraftsetzung durch BRB vom 24. Febr. 2011

² SR 101

- c. *wirtschaftliche Ressourcen*: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter, mit Ausnahme von Geldern nach Buchstabe a;
- d. *Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen*: die Verhinderung ihrer Verwendung zum Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich des Verkaufs, des Vermietens oder des Verpfändens solcher Ressourcen.

2. Abschnitt: Vollzug

Art. 3 Vollzug

Die zuständigen Behörden ergreifen auf Anweisung der DV die für die Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen notwendigen Massnahmen, zum Beispiel die Anmerkung einer Verfügungssperre im Grundbuch oder die Pfändung oder Versiegelung von Luxusgütern.

Art. 4 Meldepflichten

¹ Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 1 Absatz 1 fallen, müssen dies der DV unverzüglich melden.

² Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Wert der gesperrten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

3. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 5

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen nach Artikel 1 Absatz 1 verfügt oder diese ins Ausland überweist, wird mit Busse von bis zum 10-fachen Betrag dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen bestraft.

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflichten verletzt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

³ Das Bundesgesetz vom 22. März 1974³ über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar. Das EFD ist mit der Verfolgung und Beurteilung im Falle von Zuwiderhandlungen beauftragt.

³ SR 313.0

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 6 Änderungen des Anhangs

Das EDA kann den Anhang dieser Verordnung anpassen.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. Februar 2011 um 18.00 Uhr in Kraft und gilt bis zum 23. Februar 2014.⁴

24. Februar 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ Diese Verordnung wurde am 24. Febr. 2011 vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR **170.512**).

Anhang
(Art. 1 Abs. 1)

Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Massnahmen nach Artikel 1 richten

Muammar Kadhafi

Safia Al Barassi, Ehefrau von Muammar Kadhafi, geboren 1952

Saif al-Islam Kadhafi, Sohn von Muammar Kadhafi, geboren am 25.06.1972

Motassim Kadhafi, Sohn von Muammar Kadhafi, geboren 1974

Khamis Kadhafi, Sohn von Muammar Kadhafi, geboren am 27.05.1983

Mohammad Kadhafi, Sohn von Muammar Kadhafi, geboren 1971

Hana Kadhafi, Tochter von Muammar Kadhafi, geboren am 11.11.1985

Hanibal Kadhafi, Sohn von Muammar Kadhafi, geboren am 20.09.1975

Aisha Kadhafi, Tochter von Muammar Kadhafi, geboren am 25.12.1977

Sief al-Arab, Sohn von Muammar Kadhafi, geboren 1982

Ahmed Gaddafaddam, Cousin von Muammar Kadhafi, geboren 1952

Sayed Gaddafaddam, Cousin von Muammar Kadhafi, geboren am 25.02.1948

Mohamed Gaddafaddam, Cousin von Muammar Kadhafi, geboren am 18.05.1972

Massoud Abdulhafid Ahmed, Verwandter von Muammar Kadhafi, geboren am 01.01.1937

Naemia Saleh El Athram, Verwandte von Muammar Kadhafi, geboren 1953

Ali Mohamed Farag, Verwandter von Muammar Kadhafi, geboren 1948

Abushaaraya Mohamed, Bruder von Safia Al Barassi, geboren am 01.07.1949

Rema Saleh al-Hadad, Verwandte von Safia Al Barassi, geboren am 03.11.1953

Mohamed al-Hadad, Verwandter von Safia Al Barassi, geboren 1943

Ali Farkesh Mohammed Mohamer, Verwandter von Safia Al Barassi, geboren 1977

Mabroka Farkesh Al Barassi, Verwandter von Safia Al Barassi, geboren 1954

Juod Mohamed Farkesh al-Hadad, Verwandter von Safia Al Barassi, geboren am 14.04.1979

Salma al-Hadad, Verwandte von Safia Al Barassi, geboren 1924

Bashir Saleh Bashir, Kabinettschef von Muammar Kadhafi, geboren 1946

El Badri Ali Salem Ben Hassan, Generaldirektor der «Libyan Arab Airlines», geboren am 02.09.1947

Abuzed Dorda, Sekretär des «Housing and Services Implementation Board», geboren am 04.04.1944

Mohamed El-Huwej, Minister für Industrie, Wirtschaft und Handel, geboren am 01.07.1949

Abdulfatah Sharif, Generaldirektor der «Libyan African Investment Company», geboren am 24.12.1956

Mohamed Siala, Direktor des «African Investment Fund», geboren am 27.05.1943

